

Schutz des Oberweiher in Lufingen (Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung)

(vom 2. März 1987)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verfügung:

1. Der Oberweiher mit seinem Riedgelände und ein Teil des Schutzobjekt Marchlenbaches werden unter Naturschutz gestellt.

Die genaue Lage sowie die Grenzen und Zonen des Schutzgebietes sind aus dem Übersichtsplan Massstab 1:5000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

2. Objekt Nr. 1: Oberweiher

Objekt-
beschreibung

Der künstlich aufgestaute Oberweiher liegt in einer Geländemulde, die mit Schilf, Hochstaudenfluren und Gehölzen bewachsen ist. Der dichtbestockte Marchlenbach bildet den Teichausfluss. Seine Böschungsbereiche bestehen teilweise aus Hochstauden- und Grosseggenrieden.

3. Schutzziel ist die ungeschmälerterte Erhaltung der wertvollen Riedflächen, des Teiches und des Baches mit seiner Bestockung als Lebensräume für seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten, deren Gemeinschaften sowie als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft.

Schutzziel

4. Das Naturschutzgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

Schutzonen

Zone I Naturschutzzone

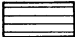


Die Naturschutzzone dient der umfassenden Erhaltung des schutzwürdigen Gebietes als Lebensraum für seltene Tiere und Pflanzen und dem Schutz der Landschaft.

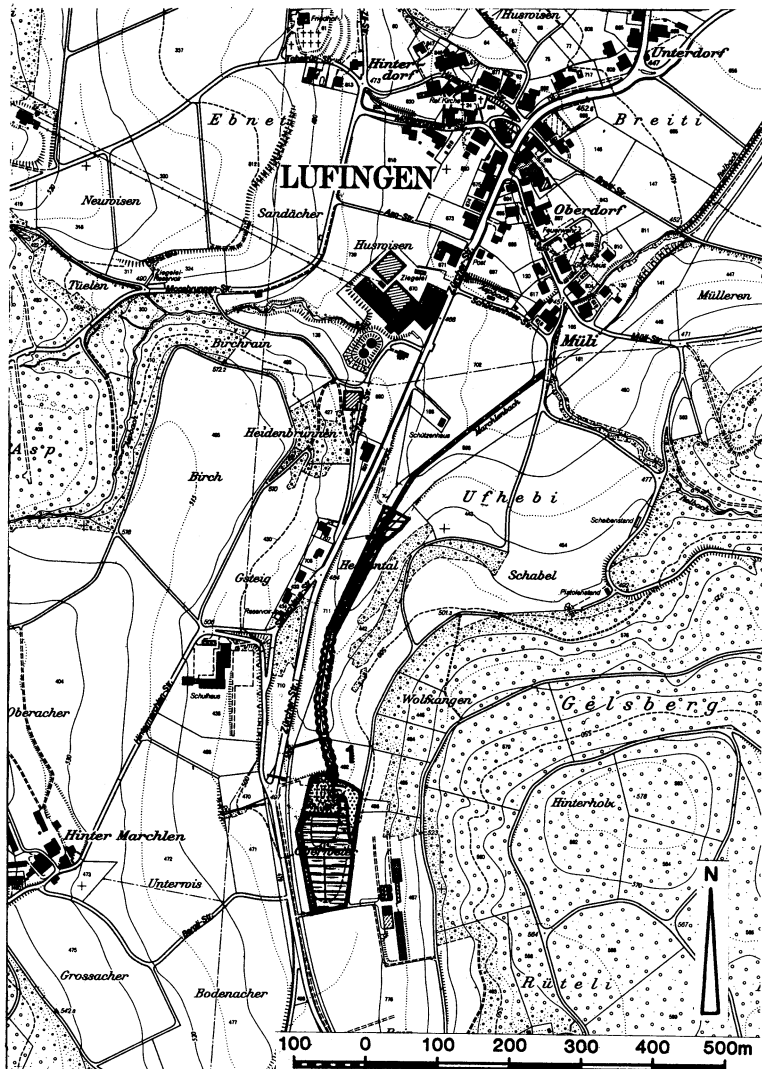
Zone IIA Naturschutzumgebungszone

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor schädigenden Einwirkungen aus der unmittelbaren Umgebung und dem Schutz der Landschaft.

Verfügung zum Schutz des Oberweiers in Lufingen (Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung)

BDV Nr.84 vom 2.3.1987

-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone IIA Naturschutzumgebungszone A
-  Bachgehölze



5. In der *Naturschutzzone I* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Schutzanordnungen
Zone I

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Weidenlassen
- das Aufforsten oder das Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Fischerei und Jagd
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Reiten und Fahren abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen

6. In der *Naturschutzumgebungszone IIA* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die einen unerwünschten Einfluss auf die Naturschutzzone haben, die Naturschutzumgebungszone beeinträchtigen oder das Landschaftsbild stören. Schutzanordnungen
Zone IIA

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- andere Nutzungen als Streu- oder Dauerwiese
- das Weidenlassen

- das Aufforsten oder das Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Pflücken oder Zerstören von Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd
- das Anfachen von Feuer, das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Reiten und Fahren abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

Schutz-
anordnungen
Bachgehölz

7. Beim *Bachgehölz* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzobjekt beeinträchtigen oder sonstwie das Schutzziel gefährden können.

Insbesondere sind auf der bestockten Fläche und auf einem allseitig angrenzenden, 1 m breiten Wiesenstreifen (Heckensaum) verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Beseitigen von Bäumen und Sträuchern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Weidenlassen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Anfachen von Feuer

Die wasserbaulichen Massnahmen gemäss Wassergesetz bleiben vorbehalten. Sie sollen jedoch weitmöglichst das Schutzziel berücksichtigen.

Pflege und
Unterhalt

8. Zur Sicherung des Schutzzieles ist das Naturschutzgebiet fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 5–7 ausgenommen. Sie werden soweit nötig in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 8.1 Die *Riedwiesen* und das *Schilf* sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist wegzuführen.

- 8.2 Die Pflege des *Teiches* soll sich nach dem Schutzziel richten.
- 8.3 Die *Gehölze* sind periodisch abschnittsweise und selektiv auszuholzen.
9. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahmeregelung
10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden im Sinne von §§ 340 f. PBG geahndet. Strafbestimmungen
11. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten
12. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Rechtsmittel

Zürich, den 2. März 1987

Direktion der öffentlichen Bauten
Sigrist